



AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

(AusfAbfR)

zum **Abfallreglement (AbfR)**

der **Gemeinde Lutzenberg AR**

Der Gemeinderat Lutzenberg erlässt, gestützt auf das Reglement über die Abfallbeseitigung (AbfR) in der Gemeinde Lutzenberg vom 10.12.1991 (GdeGS 16.20), folgende

Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 (zu Art. 3 Abs. 1 AbfR)

¹ Die Bau- und Umweltkommission (BUK) wird mit dem Vollzug der Abfallabfuhr und -verwertung beauftragt.

² Den Umweltschutzbeauftragten (USB) wählt der Gemeinderat.

Zuständigkeit

Art. 2 (zu Art. 3 Abs. 2, 3 AbfR)

Der Gemeinderat hat zur Entsorgung folgende Verträge abgeschlossen:

a) Politische Gemeinde St. Gallen

Vertrag über die Mitbenützung der Kehrrechtverbrennungsanlage St. Gallen (KVA St. Gallen) mit der Politischen Gemeinde St. Gallen vom 6. Juli 1982.

Aufgabendelegation

- b) Gemeinden Rorschach, Rorschacherberg, Eggersriet, Tübach, Horn, Muolen, Thal, Goldach, Grub AR, Häggschwil, Untereggen, Lutzenberg, Wolfhalden, Heiden:

Vertrag betreffend die Erhebung einer regionalen Kehrichtsackgebühr (gültig ab 1.1.1998 inkl. Nachträgen) „Sackgebühr der Region Rorschach“

Der Sackpool der Region Rorschach hat Ihrerseits Abnahmeverträge für das Altglas und das Altpapier abgeschlossen. Die einzelnen Gemeinwesen (BUK) organisieren den Abtransport selbständig.

- c) TKA-KVA St. Gallen

Vertrag betreffend Transportkostenausgleich

- d) Gemeinden Eggersriet, Grub AR, Heiden Lutzenberg, Thal, Untereggen, Wolfhalden:
mit der Firma Hans Frischknecht AG, Heiden

Vertrag betreffend den Sammel- und Transportdienst für Hauskehricht / Sperrgut / Gewerbe- und Industrieabfälle (Siedlungsabfälle) in den Gemeinwesen der Vertragsgemeinden des TKA-KVA St. Gallen (gültig ab 1.1.1998)

Art. 3 (zu Art. 7, Abs. 1 AbfR)

Verwertung, Abfuhr

¹ Zur Entsorgung sind im Abfallkalender die Abfahren vorzusehen für:

- Hauskehricht
- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Gift- und Sonderabfälle
- Bauschutt
- Grünabfälle (Häckselgut, jedoch kein Kompost, Rasenschnitt und dergleichen)

² Die Sammelstellen sind im regionalen Abfallkalender aufzuführen.

³ Nach Bedarf können weitere Abfahren eingerichtet werden.

⁴ Gift- und Sonderabfälle dürfen nicht vor den Annahmezeiten an den Sammelstellen deponiert werden (Vergiftungsgefahr für Kinder, Tiere und Umwelt).

⁵ Die Tarife sind im jährlich neu erscheinenden Tarifblatt für 'Wasser, Abwasser, Haushalts- und Sonderabfälle' aufzuführen.

⁶ Verbindliche Auskunftsperson: Umweltschutzbeauftragter (USB).

Art. 4 (zu Art. 8 AbfR)

Abfallkalender

Die BUK erlässt an die Bevölkerung zur Information über die Entsorgungsorganisation einen Abfallkalender und koordiniert denselben mit der Regionalplanungsgruppe Rorschach.

Art. 5 (zu Art. 8 Abs. 1 AbfR)

Grünabfälle

¹ Die Bau- und Umweltkommission betreibt eine Sammelstelle für häckselbaren Grünabfall. Darunter ist zu verstehen: Stauden, Baum- und Heckenschnitt, sowie Kleingehölz.

² Die Entsorgung von Grünabfällen unterliegt dem Verursacherprinzip. Annahmezeiten für kostenlose Entgegennahme von Kleinmengen sind im Abfallkalender ersichtlich.

³ Damit kleinere Mengen Grünabfälle vor Ort gehäckselt werden können, organisiert die Bau- und Umweltkommission pro Jahr zwei Häckseltouren. Anmeldungen haben spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

⁴ Benützer der Häckseltour haben die Kosten für Dienstleistung, die länger als zehn Minuten dauern, pro Einsatz zu bezahlen.

⁵ Für weitere private Häckseldienste wird nach Aufwand verrechnet (Stundenansatz gemäss Tarifblatt).

⁶ Können Grünabfälle nicht mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Häcksler verarbeitet werden, hat der Abfall-Lieferant auf eigene Kosten für die Beseitigung zu sorgen.

⁷ Die der Gemeinde verrechneten Kosten der gewerblichen Grünabfallbeseitigung sind voll an den Verursacher weiter zu überbinden (Art. 13 AbfR).

⁸ Zusätzlich werden pro Jahr zwei Grünabfall-Sammeltouren durchgeführt. Die Publikation erfolgt im Abfallkalender (siehe Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen).

Art. 6 (zu Art. 8 Abs. 5 AbfR)

Information

¹ Die BUK orientiert die Bevölkerung mittels Abfallkalender über die Entsorgungsorganisation.

² Die Abfuhrdaten für alle Sonderabfälle und die Öffnungszeiten der Annahmestellen werden im Abfallkalender (Abfuhrplan und Sammelstellen) publiziert. Der Abfallkalender wird im Dezember des Vorjahres allen Haushaltungen mit adressierter Post zugestellt.

³ Wichtige Sammeltermine können im Veranstaltungskalender, in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde und durch Flugblätter allen Haushaltungen bzw. der Grundeigentümerschaft bekanntgegeben werden.

Art. 7 (zu Art. 9 Abs. 3 AbfR)

Abfuhr durch Verursacher

Sonderabfälle von Privaten und aus Gewerbe und Industrie sind vom Verursacher nach den Weisungen des USB zu entsorgen. Der USB hat sich an die eidgenössischen und kantonalen Richtlinien zu halten.

Art. 8 (zu Art. 10 Abs. 3 AbfR)

Bezeichnung der Sammelstellen

Die entlang der Abfuhrrouen heute bestehenden und eingespielten Sammelstellen sind verbindlich.

Art. 9 (zu Art. 11 AbfR)

Gebinde, Gefässe

1 Hauskehricht

Grundsätzlich sind Abfallsäcke des Sackpools der Region Rorschach zu verwenden. Fremde Abfallsäcke sind mit der im Gebührentarif angegebenen Anzahl Gebührenmarken zu versehen.

Die Container müssen mit einem elektronischen Chip des Sackpools versehen sein. Die Gebühren für die Container werden direkt durch die Geschäftsstelle des Sackpools Rorschach den Verursachern in Rechnung gestellt.

2 Grünabfall

Häckselbarer Baum- und Heckenschnitt, maximal 1 m lang, mit Schnüren handlich gebündelt (von einer Person tragbar !); Laub in Zainen oder Harassen (Säcke sind nicht erlaubt). Loses Material wird nicht mitgenommen.

3 Altpapier

Karton, Zeitschriften und Zeitungspapier mit Schnüren gebündelt (maximale Größe 120x120 cm). Nicht gebündelte Ware, in Säcken und Schachteln, wird nicht mitgenommen.

4 Altpapier aus Aktenvernichtern

Plastik- oder Papiersäcke mit Namen und Adresse versehen.

5 Altmetall

Handliche Größen, maximal 50 kg.

6 Flüssige Stoffe und Gifte

Dürfen nicht der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie sind in geschlossenen, intakten und säurebeständigen Gebinden, versehen mit der genauen Inhaltsangabe, an der Giftsammelstelle abzugeben (siehe Art. 3 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen).

7 Elektronikschrott, Büro- und Elektrogeräte sowie Unterhaltungselektronik

dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen entsorgt werden, sondern sind an die Verkaufsstellen zurückzugeben oder an der kommunalen Sammelstelle gegen Gebühr zu entsorgen.

Art 10 (zu Art. 12 AbfR)

Die Gebühren werden alljährlich an der Budgetsitzung, auf Antrag der Bau- und Umweltkommission, durch den Gemeinderat festgelegt und mittels Tarifblatt bekanntgegeben.

Art. 11 (zu Art. 14 Abs. 2 AbfR)

Die Gebühren für besondere Abfälle werden von der Bau- und Umweltkommission von Fall zu Fall nach Aufwand festgelegt.

Art. 12

Das Abfuhrpersonal ist durch den USB periodisch darauf aufmerksam zu machen, dass nur Abfälle eingeladen werden dürfen, die dem Haushaltsabfall zugerechnet werden können. Fehlbare Abfallverursacher sind dem USB zu melden (siehe Anhang AbfR).

Gebühren

Gebühren für besondere Abfälle

Weisungen ans Abfuhrpersonal

Art. 13 (zu Art. 15 AbfR))
len

Abfallkontrol-

¹ Der USB kontrolliert bei der wöchentlichen Haushaltsabfall-Abfuhr stichprobenweise den bereitgestellten Abfall auf die richtige Verwertungsart.

² Auch an Sammel- und Abfuhrtagen für Sonderabfälle führt der USB Kontrollen durch.

³ Sofern der bereitgestellte Abfall nicht der richtigen Verwertung zugeführt wurde, ist der fehlbare Abfallverursacher nach Möglichkeit festzustellen, mündlich zu ermahnen und im Wiederholungsfalle mit einer schriftlichen Verfügung (Rechtsmittelbelehrung) zu verwarnen, allenfalls zu verzeigen (Art 18 AbfR).

Strafbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen diejenigen vom 3. November 1992 und treten per 1. Juli 1999 in Kraft.

9426 Lutzenberg, -1. Juni 1999

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Erwin Ganz

Hans Peter Tobler

Anhang

Weisungen an den Transportunternehmer für Siedlungsabfälle

Der Gemeinderat Lutzenberg erlässt aufgrund von Art. 15 des Abfallreglements (GdeGS 16.20) und Art. 12 der Ausführungsbestimmungen die nachstehend aufgeführten

Weisungen an das Abfuhrpersonal:

1. Grundlage

Abfallreglement und Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Lutzenberg.

2. Was darf **nicht** aufgeladen werden?

Folgende Abfälle sind liegen zu lassen, bzw. dürfen nicht aufgeladen werden:

- Pneus
- Altmetall
- Elektrogeräte (Fernseher, PC)
- unbehandeltes Holz
- Behälter mit Flüssigkeiten aller Art
- Bauschutt

- Bündel, Säcke oder sonst grössere Mengen von
 - Altpapier
 - Karton
 - Altglas (Flaschen)
 - Grünzeug
 - Styropor (EPS)

- Gebinde und Säcke, welche zu schwer sind bzw. zu wenig Gebührenmarken aufweisen.

3. Massnahmen bei unkorrekten Gebinden:

- Zu schwere Gebinde sind stehen zu lassen und mit einem entsprechenden Kleber zu versehen;
- Fehlbare Personen sind durch das Abfuhrpersonal dem Umweltschutzbeauftragten zu melden.

4. Information Abfuhrpersonal durch den Transportunternehmer

Der Transportunternehmer informiert sein Personal auf der Basis unserer Ausführungsbestimmungen und garantiert für die Einhaltung dieser Weisung.

5. Diese Weisungen sind dem Transportunternehmer gegen Empfangsschein durch die Bau- und Umweltkommission auszuhändigen.

Lutzenberg, 1. Juni 1999

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Erwin Ganz

Hans Peter Tobler